



TÄTIGKEITSBERICHT 2015



Stiftung
Karl Gayer Institut

IMPRESSUM

1. Herausgeber

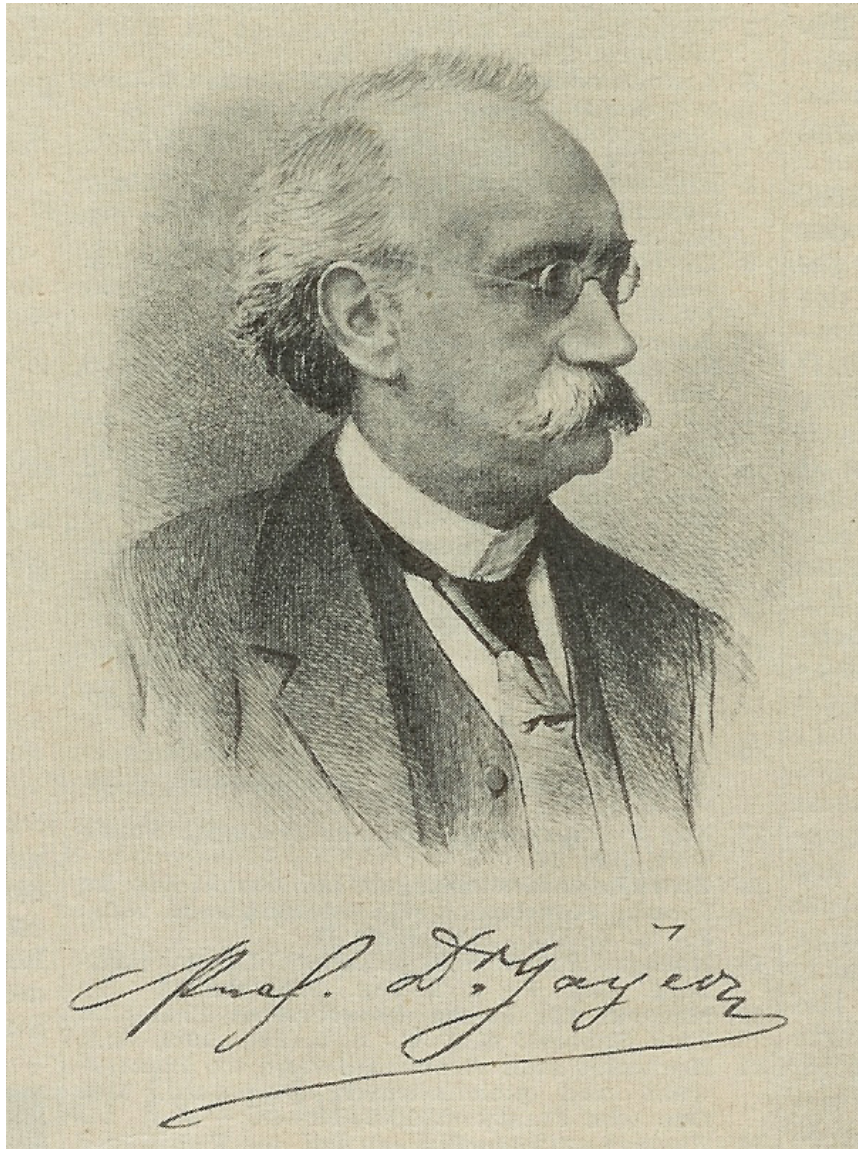
Karl Gayer Institut
c/o Lehrstuhl für Waldbau
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 2
D-85354 Freising
Germany
www.karl-gayer-institut.de

2. Verfasser

Bernhard Felbermeier, Reinhard Mosandl

Vorwort	2
Stiftungsziele	3
Forschung	4
Waldbauliche Forschungseinrichtungen	6
Öffentlichkeitsarbeit	7
Anwendung waldbaulichen Wissens.....	8
Organisation	8
Satzung.....	9

Vorwort



Die Stiftung **Karl Gayer Institut** wurde am 14.11.2005 am Ort der ehemaligen Wirkungsstätte des Waldbauprofessors **Karl Gayer** an der Universität München gegründet und am 2.1.2006 als gemeinnützig anerkannt. Seither fördert das **Karl Gayer Institut** seit mittlerweile 10 Jahre waldbauwissenschaftliche Projekte.

Schwerpunkte im vergangenen Geschäftsjahr bildete die Reaktivierung des Forstbotanischen Gartens in Grafrath bei München sowie die Dokumentation von Aufforstungsversuchen in Wüstengebieten Ägyptens.

Stiftungsziele

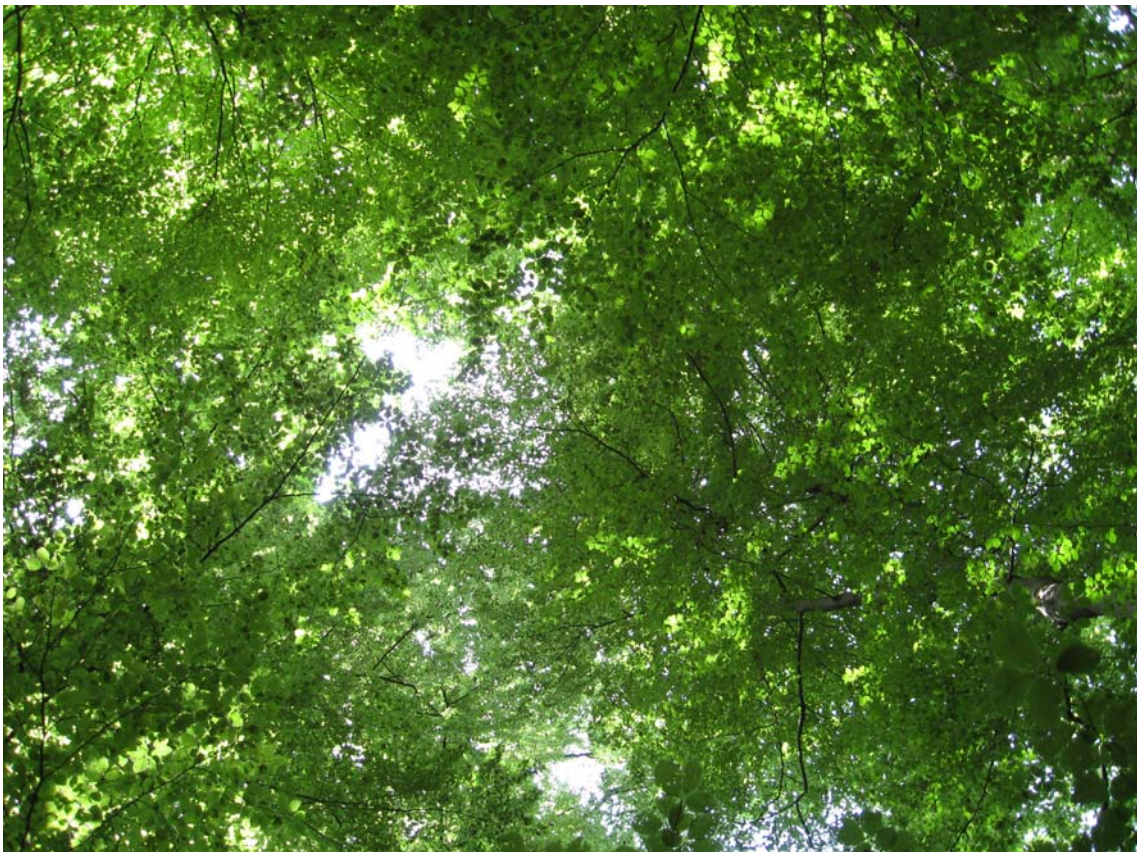
Das **Karl Gayer Institut** beteiligt sich an Forschungs- und Entwicklungsprojekten, in denen Grundlagenwissen für die nachhaltige Entwicklung der Wälder erarbeitet wird.

Damit leistet das **Karl Gayer Institut** einen wichtigen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Waldbaus. In Seminaren werden der forstlichen Praxis und der Öffentlichkeit aktuelle waldbauwissenschaftliche Ergebnisse näher gebracht.

Waldbauforschung lebt von genauer Beobachtung im Wald und

langjährigen Experimenten mit dem Wald. Das **Karl Gayer Institut** unterstützt daher Maßnahmen, welche dem Erhalt und der Dokumentation waldbaulicher Versuchseinrichtungen dienen. Es trägt waldbauliches Wissen zusammen und stellt dieses der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Stiftung sammelt Dokumente über **Karl Gayer** und sein Lebenswerk. Diese werden archiviert und wissenschaftlich ausgewertet.



Forschung

Wiederherstellung des Forstbotanischen Gartens Grafrath

Das **Karl Gayer Institut** initiiert die Reaktivierung des Forstbotanischen Gartens Grafrath.

Der Forstbotanische Garten Grafrath liegt rund 40 km südwestlich von München. Der Garten wurde 1911 vom damaligen Vorstand der botanischen Abteilung der Forstlichen Versuchsanstalt München, Professor v. Tübeuf als Pflanzgarten begründet. In den darauf folgenden Jahren wurde der Garten auf insgesamt 3,2 ha vergrößert. Anfang der 70er Jahre fand eine erste Inventur des Gartens statt, welche 1996 wiederholt wurde. Der Garten diente in dieser Zeit der Ausbildung der Münchner Forststudenten, welche 1993 nach Freising verlagert wurden und so den Garten nicht mehr nutzen konnten. In den letzten Jahren verwilderte der Garten daher zusehends. Seit dem Jahr 2013 wird

auf Initiative der **Stiftung Karl Gayer Institut** mit Unterstützung des Fördervereins Zentrum Wald Forst Holz Weihenstephan e.V. der Garten erneut aufgenommen.

Erste Zwischenergebnisse der Inventur bestätigen, dass der Garten im Laufe der Jahre einen Teil seiner Gehölze verloren hat, die Vielfalt der noch vorhandenen Gehölzarten im Vergleich zu anderen botanischen Gärten jedoch ausgesprochen hoch ist. Der Forstbotanische Garten Grafrath kann damit auch weiterhin der Forschung und Lehre dienen. Er bietet durch seine Einteilung in 36 Quartiere nach Pflanzenfamilien hervorragende Möglichkeiten zur Dendrologie.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse werden nun Vorschläge für die zukünftige Gestaltung des Gartens erarbeitet.



Wüstenaufforstung in Ägypten

Das **Karl Gayer Institut** dokumentiert waldbauliche Versuche zur Aufforstung von Wüstengebieten in Ägypten.

Im 11. Jahrhundert hatte die Forstwirtschaft in Ägypten eine große Bedeutung. Damals entstand im fatimidischen Ägypten die erste national organisierte Forstverwaltung weltweit, welche die Produktion und den Handel von hochwertigem Holz zum Bau von Handelsschiffen kontrollierte. Heute ist das Land auf weniger als 0,1 % der Fläche mit Bäumen bestockt. Reste von Naturwäldern gibt es lediglich in der geschützten Bergregion Elba im Süden des Landes. Forstwirtschaft in Ägypten besteht vor allem aus Plantagenwäldern. Mit der extensiven Kultivierung der Wüstengebiete seit den 70er-Jahren gewann die Aufforstung an Bedeutung, vor allem der Anbau von Windschutzanlagen mit Kasuarinen und Eukalypten.

Dabei zeichnet sich ein neuer Ansatz ab, um durch Aufforstung auch eine der dringendsten Umweltprobleme des Landes in den Griff zu bekommen. In Ägypten leben über 90 Millionen Menschen hauptsächlich im Nil-Delta. Die Bewohner des Landes produzieren mit 5,5 Mrd m³ riesige Abwassermengen, deren Entsorgung einer Lösung bedarf. Abwasser könnten abhängig von ihrer Zusammensetzung jedoch als wichtige Ressource im wasserarmen Ägypten dienen. Mitte

der 90er-Jahre wurde daher im Rahmen des „Nationalen Programms für die sichere Nutzung von behandeltem Abwasser für Aufforstungen“ die Aufforstung zur Bewältigung der Abwasserproblematik des Landes vorangetrieben. So entstanden in verschiedenen Wüstengebieten erste Aufforstungen von über 4 000 ha mit verschiedenen Baumarten unter Verwendung von hauptsächlich städtischen Abwässern, welche nach einem einfachen Reinigungsverfahren zur Bewässerung der Aufforstungsflächen eingesetzt wurden. Inzwischen hat Ägypten mit Unterstützung des Münchener Lehrstuhls für Waldbau das nationale Aufforstungsprogramm erweitert, und zwar mit dem Ziel einer Etablierung von großflächigen Aufforstungen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz der Städte und der landwirtschaftlichen Flächen vor Wüstenstürmen, zur Holz- und Bioenergie-Produktion, zur Errichtung von Grünflächen und Schaffung von Arbeitsplätzen für die ägyptische Bevölkerung.

Das **Karl Gayer Institut** dokumentiert diese Versuche durch Versuchsbeschreibungen und trägt zur Veröffentlichung der Forschungsaktivitäten bei. In diesem Zusammenhang wurde mit Unterstützung des **Karl Gayer Institut** eine Website mit Informationen zur Wüstenaufforstung erstellt.

Wissenschaftliche Weiterqualifikation

Förderung durch Beteiligung an der Forschung

Das **Karl Gayer Institut** unterstützt Studenten und Wissenschaftler durch die Beteiligung an den laufenden Forschungsprojekten. Dadurch wird For-

schern die Möglichkeit eröffnet, unabhängig waldbauliche Forschungsarbeiten durchzuführen und Erfahrungen im Projektmanagement zu sammeln.

Waldbauliche Forschungseinrichtungen

Versuchsflächendatenbank

Das **Karl Gayer Institut** unterhält in Zusammenarbeit mit dem Münchener Lehrstuhl für Waldbau eine Versuchsflächendatenbank zur Archivierung waldbaulicher Versuche.

Mit Hilfe der Datenbank werden weltweit waldbauliche Langzeit-

versuche katalogisiert und können Beobachtungsdaten dauerhaft archiviert werden. Damit trägt das **Karl Gayer Institut** zur wissenschaftlichen Dokumentation und zum Erhalt der oft über viele Jahrzehnte laufenden waldbaulichen Untersuchungen bei.

Unterhalt waldbaulicher Versuchseinrichtungen

Das **Karl Gayer Institut** fördert Arbeiten zum Erhalt waldbaulicher Versuchsflächen.

Waldbauliche Versuche müssen über viele Jahre verfolgt werden, um wissenschaftliche Ergebnisse über das Verhalten des Waldes ableiten zu können. Das **Karl**

Gayer Institut unterstützte im Jahr 2015 den Lehrstuhl für Waldbau der Technischen Universität München bei der Instandhaltung und Aufnahme waldbaulicher Versuchsflächen in Bayern.

Herausgabe der Schriftenreihe *Silvicultural Experiments*

Als weiteres Instrument zur Dokumentation wissenschaftlicher Versuche gibt das **Karl Gayer Institut** die Schriftenreihe *Silvicu-*

ltural Experiments heraus. Die Schriftenreihe verfolgt das Ziel, die Dokumentation waldbaulicher Versuche durch ein eigenes Pub-

likationsorgan zu fördern und existierende Versuchsbeschreibungen, welche oft wichtige wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, für weitere Untersuchungen zugänglich zu machen. In einer neuen Ausgabe der Schriftenreihe werden die Kon-

zeption der Wüstenaufforstung in Ägypten und das Design der durchgeführten und noch geplanten Aufforstungsversuche durch ein internationales Autorenteam dokumentiert und erläutert.

Karl Gayer Archiv

Zeugnisse, welche das Leben und Wirken Karl Gayers dokumentieren, werden vom **Karl Gayer Institut** archiviert und interessierten Personen zur Verfügung gestellt.

Mit der Weiterentwicklung des Karl Gayer Archivs soll insbesondere die umfangreiche Literatur gesammelt und systematisiert werden. Um eine dauerhafte Si-

cherung dieser Dokumente zu gewährleisten, werden die Werke digitalisiert und nach Klärung der Urheberrechte über Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die vorwiegend aus dem 19. Jahrhundert stammenden Dokumente können so geschont und die Informationsgrundlage über das Leben und Wirken von **Karl Gayer** verbessert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Homepage des Karl Gayer Instituts

Das **Karl Gayer Institut** informiert auf seiner Homepage über die Aufgaben der Stiftung und aktuelle Aktivitäten des Karl Gayer Instituts. Die Dokumente des Karl Gayer Archivs, die vom **Karl Gayer Institut** herausgege-

bene Schriftenreihe *Silvicultural Experiments* und Forschungsberichte des **Karl Gayer Instituts** können hier kostenfrei abgerufen werden.

www.karl-gayer-institut.de

Publikationen

Das **Karl Gayer Institut** informiert über aktuelle Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten in

deutschsprachigen und internationalen Publikationsorganen.

Anwendung waldbaulichen Wissens

Beteiligung an Forschungsprojekten

Das **Karl Gayer Institut** fördert weltweit die Verbreitung und Anwendung waldbaulichen Wissens.

Waldbauliche Verfahren lassen sich am besten direkt im Wald vermitteln. Daher führt das **Karl**

Gayer Institut regelmäßig Forstwissenschaftler auf Exkursionen zu waldbaulichen Versuchsflächen. Vor Ort werden die Durchführung und Wirkung verschiedener Eingriffe in den Wald demonstriert.

Organisation

Vorstand	Prof. Dr. Reinhard Mosandl
Treuhänder	Prof. Dr. Michael Weber
Stiftungsrat	Prof. Dr. med. Jürgen Gayer Prof. Dr. Michael Weber
Geschäftsführung	Dr. Bernhard Felbermeier
Sitz der Stiftung	Kronwinkler Str. 14 c/o Prof. Dr. Michael Weber 81245 München
Kontakt	Dr. Bernhard Felbermeier c/o Lehrstuhl für Waldbau Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 2 85354 Freising Felbermeier@lrz.tu-muenchen.de www.karl-gayer-institut.de
Spendenkonto	Konto 100 601 541 BLZ 742 500 00 IBAN DE67 7425 0000 0100 6015 41 BIC BYLADEM1SRG Sparkasse Niederbayern-Mitte

Satzung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

¹Die Stiftung führt den Namen „Karl-Gayer-Institut“ mit Sitz in München. ²Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Treuhänderschaft des Dr. Michael Weber und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiete des Waldbaus sowie die Förderung der Erforschung und des Erhaltes des Lebenswerkes Karl Gayers.

(2) ¹Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- ²Durchführung waldbaulicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie die Beteiligung an internationalen Forschungsverbänden. ³Für die Umsetzung des Ziels bemüht sich die Stiftung um Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter.

- ⁴Förderung der wissenschaftlichen Weiterqualifikation auf dem Gebiet des Waldbaus. ⁵Für die Umsetzung des Ziels beteiligt sich die Stiftung an Vortrags- und Lehrveranstaltungen, schlägt herausragende Wissenschaftler für Förderpreise vor, vermittelt waldbaulich tätige Wissenschaftler an Forschungseinrichtungen und beteiligt geeignete Wissenschaftler an den Forschungsprojekten im Sinne §2 Abs. 2 Satz 2.

- ⁶Aufbau und Erhalt der hierfür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere einer Forschungsstätte als Sitz der Stiftung, Anlage und Erhalt waldbaulicher Versuchsanlagen sowie Sammlung und Dokumentation waldbaulichen Wissens. ⁷Für die Umsetzung des Ziels bemüht sich die Stiftung langfristig um eine geeignete Immobilie und unterstützt durch Beratung sowie die Bereitstellung von Archivierungs- und Auswertungsmethoden das waldbauliche Versuchs- und Dokumentationswesen. ⁸Zur Dokumentation des Lebenswerkes von Karl Gayer wird ein Archiv angelegt und öffentlich zugänglich gemacht.

- ⁹Förderung der Waldbauwissenschaft als wissenschaftliche Disziplin. ¹⁰Für die Umsetzung des Ziels betreibt die Stiftung Öffentlichkeitsarbeit und beteiligt sich an Akkreditierungsverfahren von Studiengängen.

- ¹¹Förderung der Anwendung waldbaulichen Wissens. ¹²Für die Umsetzung des Ziels publiziert die Stiftung eigene Forschungsergebnisse und berät öffentliche Entscheidungsträger bei waldbaulich relevanten Entscheidungsprozessen auf Basis eigener Forschungsergebnisse im Sinne §2 Abs. 2 Satz 2 und anderer wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Einschränkungen

(1) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. ²Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. ²Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) ¹Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Stifter und einem von ihm bestimmten Stellvertreter.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. ²Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. ³Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. ⁴Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Haushaltsführung,
2. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

(3) ¹Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen (sog. besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB). ²Er kann dazu ebenfalls eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäfts-

führung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. ³Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig. ⁴Die Zahlung eines Entgelts darf die Zweckerfüllung nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. ²Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand kann die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. ²Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Feste Mitglieder sind der Treuhänder und der Emeritus für Waldbau in München. Weitere Mitglieder können auf Dauer von 3 Jahren¹⁵ bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Bei Stimmgleichheit bestimmt der Stifter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis des Stiftungsrates.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. ²Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere

- die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- die Bestätigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
- die Beschlussfassung im Rahmen des § 13.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu einer Sitzung einberufen. ²Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

(2) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) ¹Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit - einfacher - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Treuhänder hat ein Vetorecht, wenn Entscheidungen des Stiftungsrates nicht den Zielen der Stiftung entsprechen oder durch Entscheidungen des Stiftungsrates Nachteile für die Stiftung entstehen können.

(4) ¹Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

(5) ¹Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) ¹Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Treuhänder.

(2) ¹Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsrat und Stiftungsvorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrates. ³Der neue Stiftungszweck muss bei anerkannter Gemeinnützigkeit des ehemaligen Stiftungszwecks ebenfalls steuerbegünstigt sein. ⁴Insoweit bedarf der Beschluss der Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 14 Vermögensanfall

¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an „den Stiftungswald der Universität München“. ²Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Treuhänders.

(2) Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stiftungsaufsicht und Treuhandverwaltung erfolgt ehrenamtlich.

Bildnachweis

Titelbild	Nachhaltige Waldnutzung im Kreuzberger Plenterwald (Foto R. Mosandl)
S. 2	Prof. Karl Gayer (Repro Lehrstuhl für Waldbau der Technischen Universität München)
S. 3	Buchenkronen im Frühjahr (Foto B. Felbermeier)
S. 4	Laubholzstreu im Forstbotanischen Garten Grafrath (Foto B. Felbermeier)